



GEMEINDE UNTERENGSTRINGEN

Ergänzende Ausführungsbestimmungen zur Abfallverordnung

Politische Gemeinde Unterengstringen

Vom 1. Januar 2014

1. Abfuhr

1.1 Bereitstellung der Abfälle und Wertstoffe

Der Hauskehricht und Bioabfall dürfen erst am Abfuhrtag an den dafür bestimmten Stellen am Strassenrand bereitgestellt werden.

Papier, Altmetall und Sperrgut dürfen bereits am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden.

1.2 Abfuhrtage

Die Abfuhrtage werden vom Gemeinderat festgelegt und erfolgen in der Regel:

- Für Haus- und Betriebskehricht mindestens 1 x wöchentlich
- Für Sperrgut / Gross-Sperrgut mindestens 1 x wöchentlich
- Für Bioabfall (Organischer Abfall aus Küche, Garten und von kleinen Haustieren) in den Wintermonaten Dezember / Januar / Februar vierzehntäglich / in der übrigen Zeit wöchentlich

An Feiertagen und arbeitsfreien Tagen ausfallende Abfuhrungen werden nicht nachgeholt.

1.3 Separatsammlungen

Die Termine der Separatsammlungen sind dem Abfallkalender zu entnehmen. Folgende Separatsammlungen erfolgen regelmässig:

- Zeitungen
- Karton
- Häckseln
- Kleider / Schuhe

2. Abfallbehälter

2.1 Kehrichtsäcke

Hauskehricht ist in gebührenpflichtigen Kehrichtsäcken bereitzustellen.

2.2 Sperrgut / Gross-Sperrgut

Sperrgut und Gross-Sperrgut ist ohne Behälter, aber mit gebührenpflichtigen Sperrgutmarken versehen, bereitzustellen. Sperrgut ist Verbrennungsabfall und darf keine nichtbrennbaren Materialien (wie z.B. Metalle) aufweisen.

2.3 Container

Container müssen vom Hauseigentümer oder Betriebsinhaber angeschafft werden und sind im Interesse der Besitzer zu verschliessen. Der Gemeinderat kann die Container-Typen vorschreiben. Container müssen stets sauber und gut unterhalten sein. Wenn sie den Vorschriften und Anforderungen des Sammeldienstes nicht entsprechen, können sie von der Leerung ausgeschlossen werden.

2.4 Container für Hauskehricht

Für Mehrfamilienhäuser oder Siedlungen ab 6 Wohnungen ist die Verwendung von Containern Vorschrift.

Container für Hauskehricht dürfen nur gebührenpflichtige Kehrichtsäcke enthalten.

2.5 Container für Bioabfall

Für die Bereitstellung von Bioabfällen (organischer Abfall aus Küche, Garten und von kleinen Haustieren) sind normierte Bioabfallcontainer Vorschrift.

2.6 Container für Industrie und Gewerbe

Gewerbe- und Industriebetriebe mit mehr als 400 l Kehrriecht pro Abfuhr sind verpflichtet, Container zu verwenden, welche mit entsprechenden Gebührenbändern versehen sind. Für kleinere Betriebe können gebührenpflichtige Kehrriechtsäcke verwendet werden.

Die Gewerbe-Container sind als solche zu kennzeichnen (Kleber).

2.7 Abfallpressen

Die Inbetriebnahme von Container- und Abfallpressen ist dem Gemeinderat vorgängig zu melden.

3. Gebühren

3.1 Gebührenarten

Die Entsorgungsgebühren bestehen aus einer Grundgebühr sowie den Gebühren für Abfallsäcke, Sperrgut, Gewerbe- und Industriecontainer.

3.2 Grundgebühr für Haushaltungen und Gewerbebetriebe

Mit der Grundgebühr werden die Kosten gedeckt, welche im Zusammenhang mit den Separatsammlungen, dem Sammelstellennetz inkl. Betreuung, der Abfallberatung und -administration, sowie der kantonalen Sonderabfallabgabe entstehen. Ausserordentliche Aufwendungen können den Verursachern verrechnet werden.

3.3 Verrechnung

Die Grundgebühr wird jährlich verrechnet. Rechnungsempfänger, welche am 1. Januar des Kalenderjahres Eigentümer einer Liegenschaft oder Inhaber eines Betriebes sind, haften vollumfänglich für die Zahlung der Grundgebühren für das ganze Jahr. Handänderungen und Betriebsauflösungen sind mindestens 30 Tage vor Jahresende zu melden. Die Gebühr ist anteilmässig auch bei Neubauten oder Neueröffnungen während des Jahres zu entrichten. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung unter dem Jahr.

Pro Haushalt und Gewerbebetrieb wird je eine Grundgebühr erhoben. Der Gemeinderat kann für Grossbetriebe (z.B. Holding-Gesellschaften) eine Pauschalgebühr festsetzen.

Landwirtschaftsbetriebe sind grundgebührenpflichtig.

Bei teilweiser oder vollständiger Selbstverwertung oder -entsorgung von Abfällen besteht kein Anspruch auf Reduktion oder Erlass der Grundgebühr.

Für Wohnungen oder Liegenschaften, die während mindestens 3 Monaten unbewohnt sind, kann die Grundgebühr auf Gesuch hin anteilmässig erlassen werden.

Der Häckseldienst ist in der Grundgebühr enthalten. Mehraufwand grösser als ½ Stunden oder unsachgemässe Bereitstellung wird den Verursachern verrechnet.

3.4 Gebührensäcke, -marken und Containerbänder

Die Gebührensäcke, -marken und Containerbänder sind für den ganzen Bezirk Dietikon identisch und können bei den publizierten Verkaufsstellen im ganzen Bezirk (davon ausgenommen sind Uitikon und Birmensdorf) bezogen werden.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Gebührenarten

Beanstandungen hinsichtlich der Durchführung der Abfuhr sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

4.2 Strafbestimmungen

Wer die Abfallverordnung und deren Ausführungsbestimmungen missachtet, wird durch den Gemeinderat beim Statthalteramt angezeigt. Bei geringfügigen Übertretungen kann der Gemeinderat von einer Verzeigung absehen und einen Verweis erteilen.

4.3 Rechtsmittel

Entscheide und Verfügungen des Gemeinderates, die aufgrund der Abfallverordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen mittels Rekurs beim Bezirksrat Dietikon angefochten werden.

4.5 Gebührenarten

Die Entsorgungsgebühren bestehen aus einer Grundgebühr sowie den Gebühren für Abfallsäcke, Sperrgut, Gewerbe- und Industriecontainer.

4.6 Inkrafttreten

Diese ergänzenden Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2014 in Kraft und ersetzen alle früheren Verordnungen.

Unterengstringen, 6. Dezember 2013

Namens des

Gemeinderates Unterengstringen

Der Präsident:

Peter Trombik

Der Schreiber:

Jürg Engeli